

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 02.09.2021

Deutsch
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 10 K 1873/16.A

der ren
berg.
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin, Az.: [REDACTED]/16,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: [REDACTED] 273,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Somalia)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. September 2021

durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziff. 1 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Mai 2016 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist somalische Staatsangehörige vom Clan der Madhibaan und reiste am 23. März 2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16. Mai 2014 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt trug die Klägerin vor: Männer von der Al Shabaab Miliz hätten bei ihrem Vater um ihre Hand angehalten. Der Vater habe Bedenkzeit erbeten. Er sei auf seine mindere Clanzugehörigkeit und sein mangelndes Recht, die Verheiratung zu verweigern, hingewiesen worden. Eines Tages seien die Männer wiedergekommen und hätten ihren Bruder, der sie von der Heirat habe abbringen wollen, getötet und den Vater verletzt. Als sie und ihre Mutter die Schießerei gehört hätten, seien sie zu einer Bekannten nach [REDACTED] gegangen. Hier habe sie sich versteckt. Die Mutter sei nach Hause zurückgegangen und habe den toten Bruder und den verletzten Vater vorgefunden. Die Männer hätten der Mutter gesagt, dass der Vater und der Bruder tot seien. Sie sei im September 2013 ausgereist.

Mit Bescheid vom 27. Mai 2016 lehnte die Beklagte den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2) ab und erkannte die Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und den subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) nicht zu. Zur Begründung führte sie aus: Der Vortrag der Klägerin sei nicht glaubhaft, da sie erst ausgeführt habe, dass der Vater verletzt worden, dann jedoch, dass er getötet worden sei. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass die Männer mehrmals gekommen seien. Ferner sei nicht plausibel, dass die Mutter und die Klägerin anlässlich der Schießerei an einen anderen Ort gelaufen seien.

Mit ihrer am 9. Juni 2016 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend: Sie habe nicht behauptet, dass ihr Vater erschossen worden sei, sondern lediglich, dass ihrer Mutter dies so von den Verfolgern mitgeteilt worden sei. Sie selbst habe stets gesagt, dass ihr Bruder erschossen und ihr Vater bei dem Angriff verletzt worden sei. Auch habe sie entgegen der Ansicht der Beklagten nicht vorgetragen, dass die Milizen

mehrmals und immer wieder versucht hätten, die Heiratserlaubnis vom Vater zu erhalten. Vielmehr habe sie von einem Besuch erzählt und beim zweiten Besuch sei es zur tödlichen Auseinandersetzung gekommen. Es sei zudem nachvollziehbar, dass sie – als sie die Schießerei gehört hätte – an einen anderen Ort geflüchtet sei, um nicht von den Angreifern direkt mitgenommen zu werden. Ferner sei generell die Lage für Frauen und Mädchen in Zentral- und Südsomalia besonders prekär.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Mai 2016 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,
ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Dokumente zur Lage in Somalia Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berichterstatterin konnte als Einzelrichterin entscheiden, da die Kammer ihr den Rechtsstreit durch Beschluss übertragen hat, § 76 AsylG.

Die Entscheidung konnte in Abwesenheit der Beklagten ergehen, da diese in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist in seinen Ziffern 1. und 3. rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG liegen vor.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichungen zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie in der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3 a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3 c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG), oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, das heißt die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris, Rdn. 32 m.w.N.; Sächsisches OVG, Urteil vom 18. September 2014 – A 1 A 3 148/13 – juris, Rdn. 38).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den Vorverfolgten bzw. Vorgeschädigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte/Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2010 – 10 C 5.09 – juris, Rdn. 19 ff.).

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seiner Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise

schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 4. September 2014 – 8 A 2434/11.A –, juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist unter Berücksichtigung des insoweit glaubhaften Vorbringens der Klägerin im Laufe ihres Asylverfahrens und der eindeutigen Auskunftslage zur Situation von Mädchen und Frauen in Somalia ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung gegeben.

Die Klägerin hatte bei der Anhörung vor dem Bundesamt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass Männer von der Al Shabaab Miliz bei ihrem Vater um ihre Hand angehalten und ihn auf seine mindere Clanzugehörigkeit und das fehlende Recht, die Heirat zu verweigern, hingewiesen hatten. Der Vater hatte sich Bedenkzeit erbeten. Nachdem ihr Bruder anlässlich eines weiteren Besuches der Al Shabaab Miliz zu diesen gegangen war und sich mit diesen gestritten hatte, weil die Schwester nicht zwangsverheiratet werden sollte, wurde dieser nach den Angaben der Klägerin getötet. Auch der Vater ist von den Männern der Al Shabaab Miliz verletzt worden, woraufhin die Klägerin nach einem kurzen Aufenthalt bei einer Bekannten der Familie das Land verlassen hatte. Dabei hatte die Klägerin entgegen der Auffassung der Beklagten nicht behauptet, dass ihr Vater erschossen worden, sondern vielmehr, dass ihrer Mutter dies so von den Verfolgern mitgeteilt worden sei. Sie selbst hat immer von einer Verletzung des Vaters gesprochen. Auch ist es dem Gericht nicht nachvollziehbar, warum die Beklagte davon ausgeht, dass die Klägerin gleich bei dem ersten Besuch der Al Shabaab Miliz hätte mitgenommen werden sollen, wenn der Vater sich Bedenkzeit erbittet. Auch ist es ebenfalls – entgegen der Ansicht der Beklagten – nachvollziehbar, wenn die Klägerin anlässlich der tödlichen Auseinandersetzung an einen anderen Ort flüchtet.

Die Klägerin sollte insoweit nach alledem nach Auffassung des Gerichts eine Ehe mit einem Al Shabaab Mitglied eingehen, wobei die Al Shabaab mit allen Mitteln ihre Ziele durchsetzt. Da sich die Klägerin einer Zwangsverheiratung entzog, muss sie im Falle einer Rückkehr nach Somalia damit rechnen, von den Angehörigen der Al Shabaab Miliz bestraft zu werden, da sie nicht deren religiöser Vorstellung entsprochen hat (vgl. auch VG München, Urteil vom 20. August 2015, Az. M 11 K 14.31160).

Sie stammt aus einem kleinen Dorf (), insoweit kann sie auch leicht gefunden werden.

Ausgehend von der zugunsten der Klägerin als Vorverfolgten eingreifenden Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weiterhin von der oben dargestellten Verfolgung bedroht ist.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist die Lage von Frauen und Mädchen in Somalia weiterhin besonders prekär. Sie bleiben den besonderen Gefahren der Vergewaltigung, Verschleppung und der systematischen Versklavung ausgesetzt. UN-Angaben zur Folge nahm außerdem die Zahl sexueller Übergriffe in somalischen Flüchtlingscamps seit 2017 zu. Im Jahr 2018 waren 80 % der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt Binnenvertriebene; nach Angaben von UNSOM scheint sich dieser Trend 2019 noch verstärkt zu haben. Nach Angaben von UNICEF wurden zwischen Januar und Juli 2020 insgesamt 4.324 Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt verzeichnet. Davon handelt es sich bei knapp der Hälfte der Vorfälle um Körperverletzung, bei 20% um Vergewaltigung, bei 17 % um sexuelle Übergriffe und bei 5 % um Zwangsheirat. Die Anzahl an Vorfällen weist einen signifikanten Anstieg zum Vorjahr auf, was vor allem mit den pandemiebedingten Maßnahmen der Regierung (z.B. Schulschließungen) und deren sozioökonomischen Auswirkungen zu erklären ist. Zudem ist davon auszugehen, dass die ohnehin schon große Dunkelziffer noch höher ausfällt als in den Vorjahren (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 18. April 2021, Stand Januar 2021; im Folgenden: AA 2021). Wirksamer Schutz gegen solche Übergriffe ist mangels staatlicher Autorität bisher nicht gewährleistet. Erwachsene Frauen und viele minderjährige Mädchen werden zur Heirat gezwungen, häusliche Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet. Es hat sich aufgrund der anarchischen Zustände im Land eine Kultur der Gewalt etabliert, in der Männer Frauen unbestraft vergewaltigen können (AA 2021; Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, Stand: 20. November 2019).

Unabhängig davon hatte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, im Alter von acht Jahren am Genital beschnitten und sich im Jahre 2014 einer Re-

konstruktionsoperation in [REDACTED] unterzogen zu haben. Ihre Tochter sei am [REDACTED] 2020 geboren. Unter diesen Umständen wäre die Klägerin bei einer Rückkehr nach Somalia auch davon bedroht, wieder zwangsbeschnitten zu werden.

Nach den Auskünften des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA) vom 17. September 2019 und ACCORD vom 31. März 2020 gibt es immer noch keine eindeutige nationale Gesetzgebung, welche Genitalbeschneidungen verbieten würde. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes (AA 2021) stuft zwar die Verfassung die Beschneidung von Mädchen als grausame und herabwürdigende traditionelle Praxis ein und danach ist die Beschneidung von Mädchen verboten. Eine Definition von Genitalbeschneidungen enthält die Verfassung jedoch nicht. Die Genitalverstümmelung wird in Somalia landesweit an fast allen Mädchen und jungen Frauen praktiziert, auch wenn sich die Regierung bemühen sollte, die Praxis einzuschränken. Die UN beziffert den Anteil an betroffenen Frauen auf 97,9 %, womit Somalia die weltweit höchste Rate an weiblicher Genitalverstümmelung vorweist. Belastbare Zahlen über die Häufigkeit einer Re-Infibulation liegen, soweit bekannt, nicht vor. Umgekehrt folgt hieraus, dass es keine stichhaltigen Gründe dafür gibt, dass sich eine zwangsweise herbeigeführte Genitalverstümmelung bei einer Rückkehr nicht wiederholen wird. Die Klägerin ist noch jung und im gebärfähigen Alter. Sollte sie erneut von der Verwandtschaft vermählt werden sollen, wird ein künftiger Ehemann möglicherweise wieder eine Re-Infibulation fordern. Wie konkret eine solche Gefahr ist, lässt sich, wie oben dargestellt, nach der Auskunftslage nicht eindeutig bewerten. In dieser Situation kommt der Klägerin wegen der erlittenen Vorverfolgung die Beweiserleichterung (BVerwG, Urteil vom 20. April 2010, a. a. O.) zugute.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6, 3 b Abs. 1 Nr. 4, 3 c Nr. 3, 3 d Abs. 1 AsylG liegt nach alledem eine flüchtlingsrelevante Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (junge Frau) anknüpfend an die Geschlechtszugehörigkeit vor, die ausgeht von nichtstaatlichen Akteuren, ohne dass der Staat willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren, und die schwerwiegend ist (vgl. auch VG München, Urteil vom 20. August 2015 – M 11 K 14.31160 –; VG Freiburg, Urteil vom 18. November 2020 – A 1 K 8709/17 – juris; VG Gießen, Urteil vom 26. Januar – 8 K 476/GI.A, juris).

Der Klägerin steht auch nicht die Möglichkeit internen Schutzes im Sinne des § 3 e Abs. 1 AsylG in einem anderen Teil von Somalia offen. Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach dieser Norm nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Beim internen Schutz muss die Existenzgrundlage soweit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des Abschiebungsverbotes beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 – juris Rdn. 20). Nach diesen Maßgaben sprechen aus Sicht des Gerichts die aktuellen, Somalia betreffenden Erkenntnismittel (AA 2021 sowie die Länderanalyse der Beklagten zu Somalia mit Stand November 2020) bereits eindeutig dafür, dass im Falle der Klägerin als Frau bereits auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einschließlich der Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung nicht von einer gesicherten Existenzgrundlage in jeden Teil des Landes die Rede sein kann. Im Übrigen ist auch bereits davon auszugehen, dass es für die Klägerin zudem schwierig oder sogar unmöglich sein würde, Zufluchtsgebiete in anderen Landesteilen überhaupt zu erreichen (vgl. AA 2021).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.



Beglaubigt

Deutsch
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

